



Pa. 71.  
2.







Handwritten text in a historical German script, possibly a cursive or semi-cursive hand. The text is arranged in several lines, with some words appearing to be in a different script or dialect. The ink is dark, and the paper shows signs of age and wear.







# Vs Allerdurchlauchtigsten Groß-

## mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Briderichs /

Königs in Preussen / Marggrau zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs  
Erz-Cammerers und Chur-Fürsten / Souverainen Fürsten von Branien / Neufchatel und Vallengin zu Magde-  
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassen und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schlesien / und zu Crossen Her-  
zogem / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörck Grafen zu Hohenzoll-  
ern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquisen zu der Befrey und  
Wlissingen / Herrn zu Ravensstein / der Lande Hestock / Stargard / Lauenburg / Bülow / Wey und Breda ic.

## Mr Stadthalter und zur Agierung des Fürstenthums Hal-

berstadt verordnete Præsident, Director, Vice-Director und Rätche ic. Urkunden hiermit  
demnach zwar auff geziemendes Ansuchen Bürgermeyster und Racht der Stadt Halberstadt / auch er-  
folgter allernädigster Ratification allerhöchsthochte Sr. Königl. Majest. in Preussen sub dato den  
24. Februarii p. a. verordnet worden / daß zu Ausnahme dieser Stadt / außser denen öffentlichen und ord-  
entlichen Jahr-Märkten annoch einer beym Rathhause hieselbst den Montag nach Laxtare jedesmahl ge-  
halten werden solte / Nachdem aber sich hervor gethon / daß dem Dohm-Capitul so woll / als der hiesigen  
Bürger-schafft zuträglich / wenn der Laxtare Markt / wie vor dem gebräuchlich gewesen / hinwiederum  
auf dem Dom-Platz gehalten / hingegen der / über die bisherigen annoch neu angelegten Jahr-Märkte  
auf die Woche Viti, aber wann das Pfingst-Fest darn fallen solte / die Woche nachhero verleget / und ohn-  
verruckt darüber gehalten werden solte. Das in dieses alles in allerhöchsten Nahmen Sr. Königl.  
Majest. approbiret und ratificiret / setzen und ordnen auch hiemit jezto / und forthin / daß der auf den  
Montag nach Laxtare in diesem Jahre vor dem Rathhause gewesene Jahr-Markt / ins künftige die  
Woche Viti, oder falls die Pfingsten in der selbigen Woche zu feyren fallen solte / die Woche gleich dar auf /  
auf dem Markte neben dem Rathhause / der auf Santate aber vorhin fällig gewesene Burg-Markt / in  
denen folgenden und künftigen Jahren jedesmahlen Montag nach Laxtare auf dem Dom-Platz hieselbst  
gehalten werden solle. Ubrigens aber bleibet es bey dem auf Gall in der Stadt beym Rathhause fälligen  
Jahr-Markt ohnverändert. Damit nun solches zu jedermans Wissenschaft gelangen / auch Käuffere  
und Verkäuffere sich bey Seiten darnach richten mögen / ist dieses zum öffentlichen Druck befodert / und  
solcher gestalt jedermaniglich kund gethan worden. Halberstadt den 23. Junii 1712.





Kg 4215

(2) 4°

KD 18

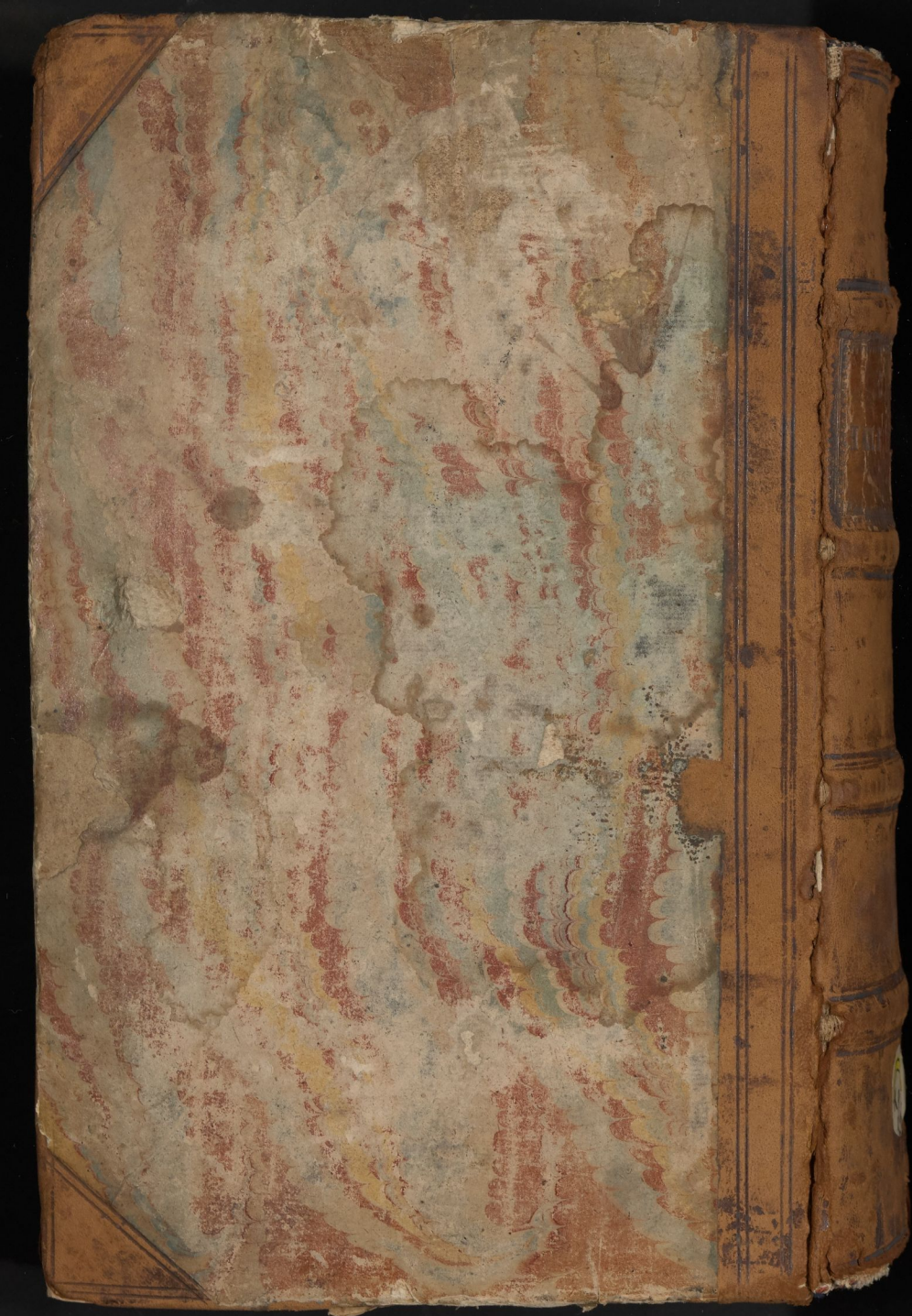


KD 17

21











Es

Allerdurch

mächtigsten Fürstentum

Königs in Preussen / Marggrauen

Erz-Kammerers und Chur-Fürsten / Souverainen in  
burg / Cleve / Jülig / Berge / Steffin / Pommern / der Cam  
hogen / Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt / Mein  
lern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenbu  
Blisingen / Herrn zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargau

Stadtthalter und zur Vie

Stadt verordnete Præsident, Directo Vic  
vor auff geziemendes Ansuchen Burggräf  
ergnädigster Ratification allerhöchstgehe  
rii p. a. verordnet worden / daß zu Anhm  
Jahr-Marckten annoch einer bey dem Rathhau  
den solte / Nachdem aber sich hervor geth  
afft zuträglicher / wenn der Lætare Fest /  
om-Platz gehalten / hingegen der / üb  
che Viti, aber wann das Pfingst-Fest dar  
rüber gehalten werden solte. Daß die  
probiret und ratificiret / setzen und ordn  
ach Lætare in diesem Jahre vor dem Hoch  
i, oder fals die Pfingsten in der selbige  
arckte neben dem Rathhause / der auf ant  
nden und künftigen Jahren / jedesmah  
rden solle. Ubrigens aber bleibet es bedem  
ckt ohnverändert. Damit nun solches u je  
ffere sich bey Zeiten darnach richten mögen  
lt jedermänniglich kund gethan worden.

(15.)

